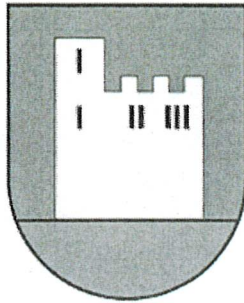


Gemeinde Lauerz



ABWASSERREGLEMENT

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

- 8. September 2003;



Gemeinde Lauerz

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:

- Nr. 1746 am 23. Dezember 2003.



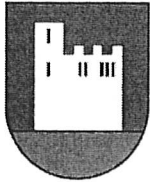
Der Regierungsrat des Kt. Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Gemeindeaufgaben	3
Art. 2	Genereller Entwässerungsplan	3
Art. 3	Öffentliche Abwasseranlagen	3
Art. 4	Private Abwasseranlagen	4
Art. 5	Vorzeitige Erstellung	4
Art. 6	Übernahme privater Sammelkanäle	4
Art. 7	Aufsicht über die Abwasseranlagen	4
Art. 8	Finanzierung	5
II.	ANSCHLUSS VON ABWASSER AN DAS ABWASSERNETZ	5
Art. 9	Definition von Abwasser	5
Art. 10	Entwässerungssystem	5
Art. 11	Verschmutztes Abwasser - Anschlusspflicht	5
Art. 12	Unverschmutztes Abwasser	6
Art. 13	Verschmutztes Regenwasser	6
Art. 14	Einleitbedingungen für Abwässer	6
Art. 15	Industrielle und gewerbliche Abwässer	7
Art. 16	Öl- und Fettabscheider	7
Art. 17	Einzelreinigungsanlagen	7
Art. 18	Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte	7
Art. 19	Bau- und Betriebsvorschriften	8
III.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	8
Art. 20	Bewilligungsgesuch	8
Art. 21	Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen	9
Art. 22	Bewilligungsgebühr	9
IV.	BEITRÄGE UND GEBÜHREN	9
Art. 23	Beitrags- und Gebührenarten	9
Art. 24	Erschliessungsbeitrag	9
Art. 25	Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten	10
Art. 26	Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten	10
Art. 27	Benützungsgebühren	10
Art. 28	Ermittlung der Mengengebühren	11
V.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 29	Strafen	11
Art. 30	Beschwerderecht	12
Art. 31	Inkrafttreten	12
Art. 32	Aufhebung früheren Rechts	12



Abwasserreglement der Gemeinde

LAUERZ

(vom 8. September 2003)

Die Gemeindeversammlung von Lauerz, gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG),
- die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KVzGSchG) vom 19. April 2000
- die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 03. Juli 2001
- das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Bau und die Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Schmutz- und Meteorleitungen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.

² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, sofern sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.

³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

¹ Als private Abwasseranlagen gelten generell die Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen sowie Einzelreinigungsanlagen.

² Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

³ Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden;
- d) rechtmässig als private erstellte Sammelkanäle ab dem Kontrollschacht, welchem 5 oder weniger Hausanschlüsse direkt oder indirekt zufließen.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

² Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle entschädigungslos als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Abwasseranlage entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz.

² Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 4, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Abwasserleitungen gelten;
- b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann die Gemeinde bis 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. ANSCHLUSS VON ABWASSER AN DAS ABWASSERNETZ

Art. 9 Definition von Abwasser

¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), in den Abwasseranlagen stetig abfliessendes Wasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser (Meteorwasser).

² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

¹ Der GEP bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Misch-/Trennsystem).

² Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

³ Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Verschmutztes Abwasser - Anschlusspflicht

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten.

² Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Abwasseranlagen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Abwasseranlagen zweckmässig und zumutbar ist.

³ Ausgenommen von einem Abwasseranschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

¹ Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss den im GEP festgelegten Gebieten versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

² Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

³ Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

⁴ Unverschmutztes Abwasser, welches trotz anderer Möglichkeiten (Versickerung, Einleitung in Vorfluter) der ARA zugeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Als Berechnungsgrundlage dient eine durchschnittliche Jahres-Regenmenge von 1400 l/m².

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

¹ Verschmutztes Regenwasser von öffentlichen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

³ Regenwasser, welches über ungedeckte Autowaschplätze, gefasste Vorplätze oder dergleichen der ARA zugeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Als Berechnungsgrundlage dient eine durchschnittliche Jahres-Regenmenge von 1400 l/m².

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

¹ Alle Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Abwasseranlagen der Gemeinde und der ARA stören resp. schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährden. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a) Stoffe, welche die Abwasseranlagen verstopfen und die Pumpen beschädigen können, wie Sand, Steine, Holzstücke, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Hygieneartikel, Brennereiabfälle, Katzenstreu usw.;
- b) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- c) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- d) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentliche Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

¹ Einstellgaragen und überdachte Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten. Offene (nicht überdachte) Autowaschplätze werden nicht mehr bewilligt.

² Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (wie z.B. in Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) und Abwässer aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind.

² Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

⁵ Der Grundeigentümer sorgt bei zu tief liegenden Anschlüssen für den Einbau der notwendigen Abwasserpumpen, Entlüftungen und Geruchsverschlüsse.

Art. 18 Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte

¹ Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen haben fachgerecht in bestehende Kontrollschächte zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können zusätzliche Kontrollschächte bewilligt werden.

² Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasserlage hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

³ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁴ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

⁵ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, an private Abwasseranlagen, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, weitere private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen (§14 KVzGSchG).

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.

² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere sind die Anleitungen und Vorschriften der Hersteller und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzuhalten.

³ Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal gemäss den Anleitungen und Vorschriften der Hersteller bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Frischwasser zu füllen.

⁴ Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen.

⁵ Spezielle Vorbehandlungsanlagen (Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw.) sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

⁶ Abscheidgut aus Schlammsammlern, Fett und Mineralölabscheidern sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.

⁷ Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.

⁸ Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage oder einer privaten Abwasseranlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA- Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) Durchleitungsrechte sind zu belegen;
- e) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden und wird durch diese geprüft.

² Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden verrechnet.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 23 Beitrags- und Gebührenarten

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
- b) eine einmalige Anschlussgebühr;
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

² Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

³ Die Beiträge und Gebühren werden von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins analog Steuerwesen belastet.

Art. 24 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag, dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für

- a) Bauland, welches durch den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält;
- b) neu eingezontes Bauland, welches bereits durch öffentliche Abwasseranlagen erschlossen ist.

² Der Erschliessungsbeitrag beträgt gemäss Abs.1 (Indexstand 1.1.2002) Fr. 12.--/m²

³ Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung der Abwasseranlagen, resp. mit der Erteilung der ersten Bewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

⁴ Anfallende Erschliessungskosten müssen laufend im voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

⁵ Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanzierten Abwasseranlagen (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Art. 25 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

¹ Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäuden und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung und Erneuerung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.

² Die Anschlussgebühren betragen für angeschlossene Bauten:

- a) Fr. 4.20 pro m³ Gebäudeinhalt
- b) Fr. 2.10 pro m² überbaute Fläche

³ Die geschuldeten Beträge sind innert 20 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen. Wird ein bewilligter Anschluss nicht ausgeführt, so wird die bereits bezahlte Gebühr zinslos zurückerstattet.

⁴ Beansprucht ein Grundeigentümer entweder nur die Schmutz- oder die Meteorleitung des öffentlichen Netzes, reduziert sich die Anschlussgebühr um 20 %.

⁵ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA bis zu 30% des gewerblichen umbauten Raumes erhöhen oder ermässigen.

Art. 26 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

¹ Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 27 Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren werden pro Kalenderjahr jährlich für die Benützung der Abwasseranlagen erhoben und decken insbesondere die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen. Sie bestehen aus einer konstanten Grundgebühr und einer variablen Mengengebühr.

² Die Grundgebühr beträgt:

- a) pro Wohnung, pro Ferienwohnung:
pro angeschlossenen Wohnwagen oder dergleichen
pro Dienstleistungs-, Gewerbe oder Industriebetrieb
pro Hotel, Restaurant, Schulhaus, Mehrzeckanlage
 - b) Für in Wohnungen integrierte Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe entfällt die Grundgebühr gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a.
- | | |
|-----|-------|
| Fr. | 120.- |
| Fr. | 100.- |
| Fr. | 120.- |
| Fr. | 120.- |

³ Die Mengengebühren betragen:

- a) pro m³ Frischwasserverbrauch: Fr. 1.40
- b) für Abwasser gemäss Art.12 Abs.4 und Art.13 Abs.3, das der ARA zugeleitet wird pro m³: Fr. 1.40
- c) für öffentliche Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche, welche über eine gemeindeeigene Leitung entwässert sind, pauschal pro m³: Fr. 0.50

⁴ Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren (Art.27) im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

⁵ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

⁶ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, entspricht die Mengengebühr ebenfalls Art.27 Abs.3. Die Menge wird (wenn kein Wasserzähler vorhanden) entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

⁷ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühren bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im 3. Quartal des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Art. 28 Ermittlung der Mengengebühren

¹ Die Mengengebühr gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. a wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserversorgungen und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

² Die Mengengebühr gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. b und lit. c wird pro m² der massgebenden überbauten Fläche multipliziert mit der durchschnittlichen jährlichen Regenmenge berechnet.

³ Bei jedem neuen Anschluss an die ARA ist eine Wasseruhr zu installieren. Für bestehende Anschlüsse ohne Wasseruhr gilt eine 12-monatige Übergangsfrist seit Inkrafttreten dieses Reglements, innert welcher eine Wasseruhr zu installieren ist.

⁴ Während der Übergangsfrist sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie dem Verbrauch in einem vergleichbaren Gebäude mit Wasseruhr entsprechen.

⁵ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Strafen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet (Art. 14);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);

e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art.19).

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 30 Beschwerderecht

¹ Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Abwassereglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung des Regierungsrates per 01.01.2004 in Kraft.

² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 32 Aufhebung früheren Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement von 1981 mit den Änderungen von 1999 aufgehoben.